

Recht und Versicherung

Alle Personen, die mit der Durchführung einer Kletterveranstaltung in Schulen oder Vereinen betraut sind, unterliegen im Falle eines Unfalles einer Haftungsfreistellung. Dies gilt allerdings nicht, wenn eine vorsätzliche Pflichtverletzung des Leitenden vorliegt.

Zu den Pflichten des Leitenden einer Kletterveranstaltung gehören verschiedenste Aufsichts- und Sorgfaltsmaßnahmen.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtsführung ist neben der sportlichen Anleitung die wichtigste Pflicht des Leitenden gegenüber Kindern und Jugendlichen, sei es in Schule oder Verein. Unterlässt der Leitende grob fahrlässig oder vorsätzlich notwendige Aufsichtsmaßnahmen, haftet er für alle dadurch entstandenen Sach- und Personenschäden.

Vorrangiges Ziel der Aufsicht ist es, Schäden an Personen und Sachen zu vermeiden. Der Aufsicht kommt also eine präventive Schutzfunktion zu. Im Zusammenhang der praktischen Umsetzung der Aufsichtsführung müssen mehrere Faktoren berücksichtigt werden:

- Das Alter der zu Beaufsichtigenden
- Die Gefährlichkeit einer Veranstaltung
- Die Gruppengröße
- Der biologische Entwicklungsstand und die charakterliche Reife der zu Beaufsichtigenden

Als grundlegende Handlungsorientierung gilt:

- Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die gesamte Zeit, in der Kinder und Jugendliche an Kletterunterricht teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Kletterunterrichts.
- Der Leitende muß alles unternehmen, um Unfälle zu vermeiden.

Aufsichtsaspekte beim Klettern mit Kindern und Jugendlichen

1. Regelungen des Dienstherrn

Die Regelungen des Dienstherrn (Schulverwaltung), welche allgemeine Grundsätze und Verhaltensregeln beinhalten, und die Inhalte der Lehrpläne sind für die Gestaltung der Aufsicht bestimmend. Innerhalb des Vereinswesens geben die Lehrmeinung und Organisationshinweise für Sportveranstaltungen den verbindlichen Rahmen vor.

2. Befähigung zur Aufsicht

Die Kontrolle der persönlichen Möglichkeiten zur Durchführung der Aufsicht liegt in der Eigenverantwortlichkeit des Leitenden und in der Verantwortung des Beauftragenden (Schulleiter, Vereinsleiter etc.). Qualifikationsnachweise der Fachverbände bieten eine Hilfestellung zur Entscheidungsfindung für oder gegen die Übergabe der Leitung einer Klettergruppe an Dritte.

3. Bestellung einer Hilfsaufsicht

Hilfsaufsichten können kleine Tätigkeiten übernehmen und erleichtern den gesamten Ablauf einer Veranstaltung. Sie unterliegen den Weisungen des Hauptverantwortlichen. Hilfsaufsichten sollten einer Einweisung unterzogen werden.

4. Gruppengröße

Für Kletterveranstaltungen an Naturfelsen empfiehlt sich ein Teilnehmer-Leiter-Verhältnis von 6:1. In künstlichen Kletteranlagen, in denen die Aufsicht generell leichter zu erfüllen ist, sollte ein Verhältnis von 12:1 nicht überschritten werden.

5. Selbständigkeit und Mitverantwortung der Gruppe

Bei entsprechendem Können und charakterlicher Reife können Kinder und Jugendliche diverse Tätigkeiten selbständig durchführen (z.B. unbeaufsichtigtes Bouldern in Absprunghöhe)

6. Kletterkönnen der Schüler

Das persönliche Kletterkönnen von Kindern und Jugendlichen ist mitentscheidend für die Aufsichtsführung.

7. Sicherungskönnen der Schüler

Das persönliche Sicherungskönnen ist ausschlaggebend für die technische Gestaltung der Aufsicht. Kletteranfänger müssen beim Sichern immer hintersichert werden. Knoten, Karabiner und Kameradensicherung müssen vor dem Losklettern durch den Leiter kontrolliert werden.

8. Örtliche Gegebenheiten der Kletterwand

Die baulichen Gegebenheiten der Kletterwand müssen bei der Aufsichtsführung berücksichtigt werden. Alle Teilnehmer sollten sich möglichst immer in Sicht- und Rufweite des Aufsichtführenden aufhalten.

9. Örtliche Gegebenheiten des Klettergartens

Siehe 8.

10. Aufstellung von Regeln und Verboten

Vor dem Kletterbetrieb müssen allgemeine Regeln und spezielle Verbote ausgesprochen werden (z.B. Abmelden vor dem Losklettern, gegenseitiger Partnercheck). Dabei muß der Aufsichtführende mit dem Übertreten der Verbote rechnen.

u.a.

Sorgfaltspflicht

Die Verursachung eines Unfalles mit Todes- oder Verletzungsfolge ist nur dann strafbar, wenn der Beschuldigte fahrlässig gehandelt hat. Dies wird in einem Ermittlungsverfahren durch eine Staatsanwaltschaft als zentraler Punkt geprüft. Die strafrechtliche Haftung beginnt bei einfacher Fahrlässigkeit, d. h. „beim Außerachtlassen der üblicherweise erforderlichen Sorgfalt.“ Die Voraussetzung für eine Bestrafung ist jedoch, daß der Verursacher eine Möglichkeit zur Verhinderung des Unfalls hatte, und dass die unterlassene Aufsicht ursächlich für den Unfall war. Unberücksichtigt bleibt dies bei grob fahrlässigem Handeln, „wenn naheliegende, einfachste Überlegungen nicht angestellt und nicht einmal solche Maßnahmen getroffen wurden, die jedem hätten einleuchten müssen,“ oder bei vorsätzlichem Handeln, „wenn die Aufsichtspflicht bewußt und willentlich verletzt und Schaden billigend in Kauf genommen wird.“

Generell gilt:

- Maßstab dafür, ob fahrlässiges Handeln vorliegt, ist zunächst die erforderliche Sorgfalt. Beim Klettern gelten die sogenannten Eigenregeln des Sportkletterns (u.a. Lehrmeinung des Fachverbandes).

- Je größer Können und Erfahrung des Leiters sind, desto höher sind die Anforderungen an seine Sorgfalt, d.h. aber nicht, dass Unwissenheit vor Strafe schützt.

- Bei einem nicht ausreichend erfahrenem Leiter kann die Sorgfaltspflichtverletzung bereits in der Übernahme der Leitung liegen.

- Entscheidend ist der objektive und individuelle Sorgfaltsmaßstab, d.h. was eine verantwortungsbewußte Person unter normalen Umständen in der konkreten Situation zur Gefahrenvermeidung und Unfallverhütung getan hätte, und wie sich demgegenüber der Beschuldigte verhalten hat.

Sorgfaltsaspekte beim Klettern mit Kindern und Jugendlichen

1. Bestimmungen des Dienstherrn/Versicherungsträgers

Die Regelungen des Dienstherrn (Schulverwaltung), welche allgemeine Grundsätze und Verhaltensregeln beinhalten, und die Inhalte der Lehrpläne sind bestimmend für die Gestaltung der Sorgfaltsmaßnahmen. Die Erziehungsberechtigten müssen vor dem Beginn der Veranstaltung um ihr Einverständnis gebeten werden, wenn es sich um eine zusätzliche Schulveranstaltung handelt.

Innerhalb des Vereinswesens geben die Lehrmeinung und Organisationshinweise für Sportveranstaltungen den verbindlichen Rahmen vor.

2. Lehrmeinung des zuständigen Fachverbandes

An der Herausbildung von allgemein anerkannten Bergsteigergrundsätzen sowie den alpinen Lehrmethoden ist der Deutsche Alpenverein e.V. maßgeblich beteiligt. An seiner Arbeit, besonders der des DAV-

Sicherheitskreises und an seinen Publikationen hat sich jeder zu orientieren, der sich im eigenen Interesse oder aus beruflichen Gründen mit der Sorgfaltspflicht beschäftigt.

3. Eigenqualifikation

Die Kontrolle der persönlichen Möglichkeiten zur Durchführung der Sorgfaltsmaßnahmen liegt in der Eigenverantwortlichkeit des Leitenden und in der Verantwortung des Beauftragenden (Schulleiter, Vereinsleiter etc.). Qualifikationsnachweise der Fachverbände bieten eine Hilfestellung zur Entscheidungsfindung für oder gegen die Übergabe der Leitung einer Klettergruppe an Dritte.

4. Leistungsfähigkeit der Schüler einschätzen

Das richtige Einschätzen der Leistungsfähigkeit von Kletterschülern ist die Voraussetzung für die Wahl der Routen und Schwierigkeiten. Die Anforderungen müssen im Bereich des Zumutbaren liegen. Insbesondere sollte sich der Leiter über gesundheitliche Beeinträchtigungen der Teilnehmer erkundigen.

5. Subjektive Selbstgefährdung der Schüler kennen

Es muss immer damit gerechnet werden, dass sich Schüler in ihrer Euphorie und aufgrund mangelnden Gefahrenbewußtseins selbst gefährden bzw. sich über Ge- und Verbote hinwegsetzen.

6. Ausrüstungskontrolle

Erster Abschnitt eines Kletterunterrichtes ist die Kontrolle der Kletterwand und der persönlichen Ausrüstung (siehe Kapitel 6.3.1). Eingewiesene Jugendliche können ihre Ausrüstung selbständig überprüfen.

7. Aufwärmen

Hier ist besonders die Funktion des Aufwärmens als Verletzungsprophylaxe zu berücksichtigen.

8. 3K-Kontrolle

Als zentrale Sorgfaltsmaßnahme ist die Kontrolle der richtigen Passung des Klettergurtes, der Korrektheit der Kameradensicherung und des intakten Verschlusses des Karabiners zur Sicherung und zur Verbindung von Seil und Gurt zu betrachten.

9. Für geregelten Kletterbetrieb sorgen

Vor dem Klettern sollten bestimmte Verhaltensregeln für einen geregelten Kletterbetrieb getroffen werden (z. B. Abmelden vor dem Losklettern).

10. Erste-Hilfe-Material und Notruf bereitstellen

Ebenfalls zu den Sorgfaltspflichten zählt das Mitführen passender Erste-Hilfe-Ausrüstung und die Kenntnis über die nächsten Notrufmöglichkeiten.

U.a.

(Quelle: DAV, 2005)